



Kinderbauerngut „Lindenhof“

SCHULLANDHEIM

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Satzungszwecke unterstützt.

3.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Sie ist schriftlich zu beantragen.

Eine Aufnahme kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht geeignet erscheint, die Vereinsaufgaben zu fördern oder die Mitgliedspflichten zu erfüllen. Gegen eine Versagung der Aufnahme kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

3.3 Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und mindestens einen Monat vorher schriftlich angezeigt werden muss;
- Ausschluss bei Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- Tod bzw. Wegfall eines Mitgliedes, das keine natürliche Person ist.

3.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zur Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.

3.6 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

3.7 Die Mitglieder sollen sich an den Aufgaben des Vereins aus freiem Willen, in der Regel ehrenamtlich, aktiv beteiligen und seine Organe wirksam unterstützen.

3.8 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

3.9 Die Mitglieder können Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich oder ermäßigt in Anspruch nehmen. Veröffentlichungen des Vereins erhalten sie ermäßigt. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.